

---

**Satzung**  
**über die Festlegung der Standgelder für den Feierabendmarkt in der Stadt**  
**Heiligenhaus**  
**vom 14.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung über die Festlegung der Standgelder für den Feierabendmarkt in der Stadt Heiligenhaus beschlossen:

**§ 1**

1. Für die Bereitstellung von Standplätzen auf dem Feierabendmarkt in der Stadt Heiligenhaus werden folgende Gebühren erhoben:

Standgelder je Veranstaltungstag und Marktbeschicker/Stand:

- Verkaufsstand (nur Warenverkauf) 7,50 €
- Verkaufsstand mit Verzehr und Getränke (alkoholfreie und alkoholische Getränke) 15,00 €

Verbrauchskosten je Veranstaltungstag und Marktbeschicker/Stand pauschal:

- Stromversorgungs- (Normalstrom) und Wasserverbrauchskosten 2,00 €
- Stromversorgungs- (Starkstrom) und Wasserverbrauchskosten 5,00 €

2. Zahlungspflichtig ist derjenige, der für eigene Rechnung den Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Wird der Platz durch einen Beauftragten benutzt, haften Auftraggeber und Beauftragter als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren werden nach Zuteilung eines Standplatzes fällig. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Die Gebühren sind an den Beauftragten der Stadt Heiligenhaus zu entrichten.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 06.12.2017 beschlossene Satzung über die Festlegung der Standgelder für den Feierabendmarkt der Stadt Heiligenhaus vom 14.12.2017 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 14.12.2017

gez. Michael Beck  
Bürgermeister

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 21.12.2017